

Trier, 7. Mai 2020

Sehr geehrte Herren Dechanten,  
sehr geehrte Damen und Herren Dekanatsreferentinnen und -referenten,  
sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,

mit Schreiben vom 27. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die bis dahin aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese ist gültig bis zum 10. Mai 2020. Die aktuellen Entwicklungen erfordern eine gewisse Anpassung der Anweisung.

Die Gefahr einer Überlastung unseres Gesundheitssystems ist noch nicht gebannt. **Es gibt ausdrücklich noch keine Entwarnung! Es wird ausdrücklich vor einer zweiten Infektionswelle gewarnt.** Trotzdem wollen wir nach den Lockerungen im öffentlichen Leben, insbesondere im Bereich der Schulen, der Geschäfte und nun auch der Restaurants, uns auch im kirchlichen Bereich dem verantwortungsbewusst anschließen. Im Bereich der Gottesdienste haben wir mit dem Schutzkonzept „Schritt für Schritt“ eine Öffnung auf wieder mehr erlebbare Gemeinschaft erreicht. Im Bereich der Dienststellen und Arbeitsweisen wollen wir nun eine schrittweise Rückführung aus dem Homeoffice an den Arbeitsplatz vollziehen. Auch Sitzungen mit physischer Präsenz sollen allmählich möglich werden.

Mit der vorliegenden Dienstanweisung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, bei aller Notwendigkeit, die Pandemie einzudämmen, die erforderlichen Arbeitsprozesse soweit wie möglich sicherzustellen. Zugleich wollen wir die Risikogruppen und Kolleginnen und Kollegen, die Sorge für Kinder oder zu pflegende Angehörige tragen, im Blick halten.

Somit gilt **ab dem 10. Mai 2020** ohne Ausnahme, zunächst bis **zum 2. Juni 2020**, die folgende Dienstanweisung für alle Dienststellen des Bistums Trier sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarreiseelsorge<sup>1</sup> (**Stand: 7. Mai 2020, 15 Uhr**; Veränderungen bzw. Anpassungen sind kursivgesetzt und unterstrichen).

---

<sup>1</sup> Für die Seelsorgerinnen und Seelsorger in **der kategorialen Seelsorge** (Krankenhaus- und Klinikseelsorge, Gefängnisseelsorge, Polizeiseelsorge, Seelsorge in den Einrichtungen der Behindertenhilfe) gelten die Informationen und Absprachen mit dem ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben und die Anweisungen des Dienstgebers an den jeweiligen Einsatzstellen.

Für den Bereich der **Bistumsschulen** gelten an die gesonderten Verhältnisse angepasste Regelungen des ZB 1.4 Schule und Hochschule.

1. Zur **Feier der Gottesdienste** beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ vom 30. April 2020 in der jeweils aktuellen Online-Fassung.
2. **Alle Firmungsgottesdienste**, die bis zu den Herbstferien terminiert worden sind, werden aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer angemessenen Vorbereitung abgesagt. Eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Kontaktbeschränkungen bzw. Versammlungsverbote, voraussichtlich nicht vor dem 31. August 2020, in Absprache mit dem zuständigen Weihbischof erfolgen.
3. **Perspektiven zu neuen Terminen und unterschiedlichen Formaten der Erstkommuniongottesdienste** werden derzeit erarbeitet und sollen bis zum 2. Juni vorgelegt werden. Hierzu werden Hinweise aus der Praxis, die Erfahrungen mit dem aktuellen Schutzkonzept und die zu erwartenden staatlichen Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen bzw. Versammlungsverböten eingearbeitet. Nach dem 2. Juni können Termine (unter den dann geltenden Bedingungen) vereinbart werden.
4. **Taufen und Trauungen** im kleinen, familiären Kreis sind nach den staatlichen Rechtsverordnungen grundsätzlich wieder möglich. Analog zu den Perspektiven für die Erstkommunionfeiern werden wir das Schutzkonzept für die Gottesdienste entsprechend weiter ausarbeiten, die bisherigen Erfahrungen einfließen lassen und bis zum 2. Juni vorlegen. Ab dann können – nach heutiger Einschätzung und unter Einhaltung des Schutzkonzeptes – Taufen und Trauungen stattfinden.
5. **Sterbeämter** oder Gedenkgottesdienste im Zusammenhang von Sterbefällen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ wieder möglich. Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf nur im engsten Familienkreis entsprechend den aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache des/der Liturgen/in! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.  
Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer wieder als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln geführt werden. Weitere Hinweise zu Kondolenzgesprächen sind in der am 8. April 2020 per Mail versandten Praxishilfe<sup>2</sup> zu finden.
6. Die Priester können weiterhin sonntags und werktags die **Hl. Messe für die Gläubigen** feiern, weil in dieser Stunde der Not gerade die Feier der Eucharistie unser unvertretbarer Auftrag als Kirche ist, um die Not der Menschen vor Gott zu tragen und ihnen, wenn auch vorerst nur geistlich, nahe zu sein. Die Coronakrise ist ein „gerechter Grund“ zur Zelebration „ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen“ gemäß can. 906 CIC. Soweit möglich, sinnvoll (aufgrund der bereits zahlreich vorhandenen Angebote) und gestaltbar soll geprüft werden, ob sich ein **Livestream dieser Gottesdienste** ermöglichen lässt. Die Möglichkeit von Telefonkonferenzen bietet auch älteren Gläubigen die Möglichkeit der Teilnahme am Gottesdienst (technische Hinweise finden sich auf der Homepage des Bistums).
7. Die Gläubigen sind einzuladen, **zu Hause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren. Alternativ eignen sich auch die Gottesdienstvorlagen und Anregungen zum persönlichen Gebet, die von vielen Pastoralteams im örtlichen Pfarrbrief oder auf der Homepage publiziert wer-

---

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den **Jugendeinrichtungen** gelten die Informationen und Absprachen mit der Abteilung ZB 1.6 Jugend.

<sup>2</sup> <https://www.trauer.bistum-trier.de/corona-trauer-hinweise-fuer-seelsorgende/>

den. Auch im Paulinus erscheinen wöchentlich Vorlagen für Hausgottesdienste und die persönliche Andacht.

Die Gläubigen bleiben von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit. Dies gilt bis auf weiteres auch nach Wiedereinführung von gemeinschaftlichen Gottesdiensten.

8. Die **Kirchen** sind offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes. Soweit möglich sollte hier auch ein Seelsorger/eine Seelsorgerin als Ansprechperson anwesend sein.  
Die Angabe und Veröffentlichung von Präsenzzeiten der Seelsorger/innen in Kirchengebäuden sind zu unterlassen, da dies zu Zusammenkünften führen kann, die nicht statthaft sind.
9. Das tägliche zusätzliche Läuten aus Anlass der Corona-Krise als Zeichen der Verbundenheit mit allen Menschen und als Aufruf zum Gebet, besonders für die Erkrankten und die Pflegenden, wird **ab sofort auf jeden Sonntagabend um 19.30 Uhr beschränkt**. In allen Kirchen, wo es personell oder technisch möglich ist, sollen für fünf Minuten die Glocken geläutet werden. Dazu kann in den Privatwohnungen und Häusern auch eine Kerze im Fenster entzündet werden.
10. Sämtliche Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral müssen bis zum 31. August 2020 unterbleiben, bzw. abgesagt werden.<sup>3</sup> Dies gilt auch für Wallfahrten, kulturelle Maßnahmen in Gruppen und mit Übernachtungen; ebenso für Betriebsausflüge, Ausstellungen und Chorproben, bzw. Chorfreizeiten. Für die Zeit bis zum 31. August 2020 sind die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfarreien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen und so **Alternativen zu Ferienfreizeiten und Katechese** anzubieten - unter strenger Beachtung der jeweils gültigen geltenden Kontaktbeschränkungen. Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.
11. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen bis zum 31. August 2020 werden vom Bistum übernommen. Dekanate reichen bitte die entsprechenden Unterlagen über den ZB 1 (Geschäftsstelle) ein, die Kirchengemeinden über die Rendanturen, die Verbände und anderen Bistumseinrichtungen über ihre Fachabteilung. Die Unterlagen sollen bis zum 30. Juni 2020 an den entsprechenden Stellen eingereicht sein. Eine Rückerstattung wird allerdings erst zeitverzögert erfolgen.
12. Alle **Großveranstaltungen** wie z.B. Pfarrfeste und (Fronleichnams-)Prozessionen, die für den Zeitraum bis mindestens 31. August 2020 geplant sind, sind abzusagen.
13. Weiterhin müssen auch kleinere **Maßnahmen und Veranstaltungen** unterbleiben bzw. abgesagt werden, soweit sie nicht telefonisch oder virtuell zu organisieren sind. Dazu zählen insbesondere Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral, Kirchenführungen, Einkehrtage, Exerzitien, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen.  
Diese Regelung gilt vorbehaltlich weiterer Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und Versammlungsverbote mindestens bis zum 02. Juni 2020.
14. a) **Dienstgespräche und Sitzungen** von Pastoralteams und Hauptamtlichen sollen als Telefon- oder Videokonferenz organisiert werden. In Ausnahmen und bei Vorhandensein ausreichend großer Räumlichkeiten können sie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch mit physischer Präsenz abgehalten werden. In diesem Falle muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit evtl. Ansteckungswege nachverfolgt werden können. Dennoch ist möglichst zu vermeiden, dass

---

<sup>3</sup> siehe dazu eigenes Schreiben vom 27. April 2020

ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht.

b) Die nach den Statuten vorgesehenen und zwingend notwendigen **Sitzungen von Räten und Gremien** sind nur mit einer schriftlich dokumentierten Gefährdungsbeurteilung (siehe Anlage 1) zulässig.

c) In der Anlage 2 finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen gehalten werden können.

d) In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass am 28. April 2020 die Gesamt MAV und der Dienstgeber eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Verwendung einer **Cloud-Computing-Lösung (G Suite)** abgeschlossen haben, die neue, virtuelle Formen der Zusammenarbeit fördert. Nähere Informationen zur G Suite als solcher sind unter [www.cloud.bistum-trier.de](http://www.cloud.bistum-trier.de) zu finden. Die Dienstvereinbarung, die Nutzungsbedingungen und das Antragsformular stellen wir im Portal zur Verfügung.

15. Sämtliche **Dienstreisen** bis einschließlich 2. Juni unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte.
16. **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Übernachtungen** bis einschließlich 2. Juni sind, sofern sie nicht virtuell durchzuführen sind, zu verschieben.
17. Die Pfarrheime und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** bleiben bis einschließlich 2. Juni geschlossen. Auch private Feiern an diesen Orten sind verboten. Ausgenommen sind notwendige Dienstgespräche und Sitzungen gemäß Nr. 14a und Nr. 14b.  
**Pfarrbüchereien** können im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde und unter strenger Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder geöffnet werden.
18. Selbstverständlich sind **Anfragen der Kommunen oder anderer staatlicher Stellen** (z.B. Katastrophenschutz) auf Zurverfügungstellung von kirchlichen Räumlichkeiten von dieser Regelung ausgenommen. Von Seiten des Bistums besteht die Erwartung, dass diese Kooperation soweit irgendwie möglich unterstützt wird.
19. Die Seelsorge ist weiter zu gewährleisten, dies unter Beachtung des angemessenen Eigenschutzes, der in besonderer Weise für ältere Seelsorgerinnen und Seelsorger und für solche mit Vorerkrankungen gilt, da sie zur Risikogruppe der Corona-Erkrankung gehören. Dies heißt insbesondere:
  - a. Persönliche **Krankenbesuche** können nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder erfolgen. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben (siehe [https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/200327\\_Hinweise\\_Schutzmassnahmen\\_ZB1\\_1\\_und\\_ZB1\\_2.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/200327_Hinweise_Schutzmassnahmen_ZB1_1_und_ZB1_2.pdf)).
  - b. Das Sakrament der **Krankensalbung** und der Wegzehrung wird den Schwerkranken und Sterbenden gespendet. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist zwingend zu achten.
  - c. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall **telefonisch und digital** verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.

- d. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ **geistliche und diakonische Angebote** und veröffentlichen sie in geeigneter Form (Podcast, Homepage usw.). Angebote finden Sie unter: <https://t1p.de/medial-mitbeten> sowie <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>. Linkadressen mit neuen Vorschlägen bitte schicken an: [internet-redaktion@bistum-trier.de](mailto:internet-redaktion@bistum-trier.de).
- e. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und –trägern aufgerufen, auf andere Weise auch im diakonischen Bereich zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert.
- f. Der Bedarf an **einfachen Masken für Mund- und Naseschutz** wird größer. Alle nähfreudigen Personen in unseren Gemeinden sind aufgerufen, sich an der Herstellung solcher Masken zu beteiligen. Eine Anleitung, einschl. der notwendigen Sicherheitshinweise für die Nutzung finden sich unter [www.bistum-trier.de/news-details/pressediensdetail/News/masken-naehen-zum-schutz-anderer](http://www.bistum-trier.de/news-details/pressediensdetail/News/masken-naehen-zum-schutz-anderer).
- g. Soweit der Bedarf besteht und die Infektionsschutz- und Abstandregeln eingehalten werden können, können die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre sukzessive wieder ihren Dienst im Büro aufnehmen. Der Publikumsverkehr im **Pfarrbüro** ist weiterhin nicht möglich.

Mit den Dienstanweisungen wendet das Bistum Trier die staatlichen Vorgaben zur Eindämmung der Pandemie auf die eigenen Handlungsbereiche an. Durch die jeweiligen Dienstanweisungen sollen die Bemühungen des Staates zum Schutz der Bevölkerung umgesetzt und durch das verantwortungsvolle Handeln der Kirche im Bistum Trier unterstützt werden. Die Dienstanweisungen dienen auch dazu, dass kirchliches Leben unter den derzeitigen Bedingungen gestaltet werden kann.

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier: [www.bistum-trier.de/home/corona-virus-informationen](http://www.bistum-trier.de/home/corona-virus-informationen)

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der territorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie **Abteilungsleiter Dr. Markus Nicolay unter der Rufnummer 0651-7105-353** (weitergeleitet aufs Handy).

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie **Abteilungsleiter Ulrich Stinner unter der Rufnummer 0651-7105-227** (weitergeleitet aufs Handy).

Für alle übrigen Fragen ist eine **Hotline** eingerichtet unter: **0151 205 111 90**.

Bleiben Sie gesund und behütet – ich wünsche uns allen die bleibende österliche Hoffnung auf Gott, dessen schöpferische Lebenskraft stärker ist als alles irdische Leiden und Sterben.

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg  
Bischöflicher Generalvikar



Anlage:

**Gefährdungsbeurteilung (GFB)  
als Grundlage für die Wiederaufnahme der Arbeit in den Räumen  
des Bischöflichen Generalvikariates und den zugeordneten Dienststellen  
sowie der Pfarreien**

Stand 4. Mai 2020 (abgestimmt mit Berufsgenossenschaft)

Ob Mitarbeitende in der aktuellen Situation Ihre Tätigkeit wieder in den gewohnten Arbeitsstätten ausführen können, hängt maßgeblich davon ab, ob ein Ansteckungsrisiko für den Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um das Tätigwerden in den Arbeitsstätten hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Arbeitsumgebung, die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Verabreden Sie in den Bereichen die Betrachtungseinheit. Dabei kann es sich um den ganzen Bereich, eine Abteilung, eine Dienststelle oder bei besonderen Fällen auch um einen konkreten Arbeitsplatz handeln.
- (2) Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN).
- (3) Wenn Sie die Anforderung nicht einhalten können, überlegen Sie sich eine Maßnahme, die eine gleichartige Sicherheit gewährleistet. Dabei können Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit im ZB 2.5.3 ([arbeitsschutz@bgv-trier.de](mailto:arbeitsschutz@bgv-trier.de)) oder der Betriebsarzt unterstützen.
- (4) Wenn Sie alle Kriterien der Organisation mit Ja beantworten können, ggf. mit abgeleiteten Maßnahmen, können die Mitarbeitenden ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz wiederaufnehmen.
- (5) Vor der Arbeitsaufnahme sind alle Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und die Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- (6) Bei Veränderungen der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsabläufe müssen die Maßnahmen erneut geprüft und ggf. angepasst werden.

<b>Betrachtungseinheit (z.B. Bereich, Abteilung, Arbeitsstätte, Einrichtung)</b>

Organisation	Ja	Nein	Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf
Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist das Betreten der Arbeitsstätten untersagt. (Aushang im Eingangsbereich)			
Für jeden Mitarbeitenden steht ein während seiner Anwesenheit nur von ihm genutzter Büroraum zur Verfügung. Arbeitsmittel (insbesondere Tastatur, Maus, Telefon) werden personenbezogen verwendet.			
Aufgrund einer Anwesenheitsliste ist dokumentiert, welche Personen wann in den Arbeitsstätten anwesend waren.			
Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass			

auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.			
Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (Einwegpapierhandtuch) oder geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.			
Nach Kontakt von gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben durchgeführt.			
Besprechungen werden, sofern sie nicht als Telefonkonferenz durchgeführt werden können, nur in gut durchlüfteten Räumen durchgeführt, in denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Besprechungen werden möglichst kurz gehalten.			
Für die Arbeitsstätte ist ein an die besondere Infektionsgefahr durch SARS CoV 2 angepasster Reinigungsplan durch die zuständige Hausverwaltung erstellt (z.B. verkürztes Reinigungsintervall, Reinigung von Kontaktflächen wie Handläufe, Bedienelemente von Türen, Aufzügen, Touchscreens...)			
Es ist sichergestellt, dass keine betriebsfremden Personen die Gebäude/ Arbeitsstätte betreten (Lieferdienste, Besucher). Falls dies doch erforderlich ist (Kundendienst, Reparatur), wird dies durch den Verantwortlichen koordiniert und kommuniziert.			
Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeutel ausgerüstet. Innenräume der Fahrzeuge werden regelmäßig, insbesondere bei Nutzung durch wechselnde Personen gereinigt.			
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zu Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen und über die Schutzmaßnahmen informiert.			

Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name und Funktion

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage 2:

### **Kriterien für die Nutzung von Besprechungsräumen unter Beachtung der Schutzmaßnahmen**

Stand 6. Mai 2020

- » Die Bestuhlung muss einen Rundumabstand zwischen den Besprechungs-Teilnehmenden von 2 Metern gewährleisten.
- » Der Bestuhlungsplan ergibt die mögliche Belegungszahl.
- » Die Wegeführung im Besprechungsraum muss den Mindestabstand absichern.
- » Beim Ein- und Austritt in den Besprechungsraum muss der Mindestabstand gewährleistet sein. Ein zeitversetztes Verlassen des Raums ist sinnvoll.
- » Der Besprechungsraum muss vor der Sitzung und in regelmäßigen Abständen regelmäßig gelüftet werden. Die Fenster sollten komplett geöffnet werden können (Querlüftung).
- » Die Lage der Sanitäreinrichtungen ist bekannt. Sie sind unmittelbar zu erreichen (auf demselben Flur) und für die notwendige Händehygiene ausgestattet.
- » Der Reinigungsplan muss den Schutzmaßnahmen angepasst werden. Zwischen Besprechungsterminen müssen gemeinschaftlich genutzte Materialien und der Besprechungsraum gereinigt werden.